

Technische Universität Ilmenau

Studienordnung für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

- in der Fassung der Ersten Änderung vom 19.11.2008 -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (BPO-BB) für den Studiengang Medientechnologie, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 34/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 34/2007.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat die Erste Änderung am 08. Juli 2008 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 22. Juli 2008 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 19.11.2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19.11.2008 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Studiendauer	2
§ 3	Studienvoraussetzungen	2
§ 4	Inhalt und Ziel des Studiums, Berufsfeld	2
§ 5	Aufbau des Studiums, Studienpläne	3
§ 6	Studienfachberatung	4
§ 7	In-Kraft-Treten	4

Anlage 1: Studienplan mit Prüfungs- und Studienleistungen
Anlage 2: Regelungen zum Praktikum

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (BPO-BB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 34/2007, in der jeweils geltenden Fassung, Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studiendauer

Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von sieben Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist nach § 60 ThürHG die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

§ 4 Inhalt und Ziel des Studiums, Berufsfeld

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden gründliche Fachkenntnisse auf den Gebieten der Medientechnologie zu vermitteln und ihn anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Er soll die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs- und forschungsbezogener Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die ihm im späteren Berufsleben begegnen werden.
- (2) Das Studium ist so aufgebaut, dass sich die Studierenden in den ersten drei Fachsemestern naturwissenschaftlich-technische Grundlagen innerhalb des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität sowie medientechnologische Grundkenntnisse des Studienganges aneignen. Vom 4. bis 7. Fachsemester wird dieses Wissen gezielt vertieft und erweitert. Das Fachpraktikum im 6. Fachsemester und die Bachelorarbeit im 7. Fachsemester schließen das Studium ab.
- (3) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den in den Studienplänen, Anlage 1, vorgeschriebenen Umfang hinaus Ange-

bote der Wirtschafts-, Rechts-, Arbeits- und Medienwissenschaften, des Studium Generale, des Europastudiums, des Gründerstudiums und des Sprachlehrzentrums wahrzunehmen.

- (4) Die Studierenden sind aufgefordert in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.
- (5) Der Abschluss in dem Studiengang qualifiziert den Absolventen für eine Reihe von Berufsfeldern im Medienbereich:
 1. Planung, Konzeption, Entwicklung und Integration von Mediensystemen
 2. Rundfunk
 3. Multimedia
 4. Film
 5. Kommunikation
 6. Forschung
 7. Projektierung.

§ 5 Aufbau des Studiums, Studienpläne

- (1) Die Studieninhalte sind modular aufgebaut. Die den Modulen zugeordneten Fächer sind im Studienplan dargestellt. Die Anzahl, Form und Dauer der zu erbringenden Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt. Es ist empfehlenswert, alle Fächer der Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.
- (2) Der Studiengang beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten (LP). Die Aufteilung ist in Anlage 1 geregelt.
- (3) Das Studium wird in den ersten drei Fachsemestern vorwiegend vom Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität bestimmt und umfasst die folgenden Modulen:
 - Mathematik
 - Informatik
 - Elektrotechnik
 - Praktikum
 - Naturwissenschaften
 - Elektronik und Systemtechnik.

Ab dem 4. Fachsemester spezialisiert sich der Studierende in weiteren Modulen der

- Informationstechnik
 - Praktische Informatik
 - Medientechnik
 - Medienwissenschaftliche Grundlagen
 - Wirtschafts- und Rechtswissenschaftliche Grundlagen
 - Gestaltung
 - Medien- und Sozialkompetenz.
- (4) Die Studierenden haben des Weiteren eine praktische Tätigkeit von 20 Wochen

nachzuweisen. Inhalt und Anforderungen sind in Anlage 2 definiert.

- (5) Das Studium schließt gemäß § 7 BPO-BB mit der Bachelorarbeit ab. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt erst, wenn die in der BPO-BB vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden bzw. erbracht sind.

§ 6 Studienfachberatung

- (1) In der ersten Semesterwoche des Wintersemesters werden durch die Zentrale Studienberatung sowie die Leitung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik Einführungsveranstaltungen organisiert, wie z.B.:
 - Überblick über die Universität
 - Vorstellung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
 - Einführung in den Studiengang Medientechnologie, das Interdisziplinäre Grundpraktikum und in die Fremdsprachenausbildung.
- (2) Die individuelle Studienberatung wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medientechnologie mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2008 / 2009 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 19.11.2008

gez.
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Studienplan mit Prüfungs- und Studienleistungen

Module / Fächer	Fachsemester														Art, Form und Dauer [min] / Umfang der Prüfungen	Ge- wicht	Fachsemester							Summe LP										
	1.			2.			3.			4.			5.				6.			7.														
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü			P	V	Ü	P	V	Ü	P		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
																												LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP
Mathematik															MP	20								24										
Mathematik 1	6	3	0																			sPL 120	10											
Mathematik 2				6	3	0																sPL 120		10										
Spezielle Probleme der Mathematik (1 aus 3 wahlobligatorisch):																																		
Numerische Mathematik									2	1	0										Sb				4									
Stochastik									2	1	0										Sb				4									
Partielle Differentialgleichungen									2	1	0										Sb				4									
Naturwissenschaften															MP	10								10										
Physik 1	2	2	0																			sPL 90	5											
Physik 2				2	2	0																sPL 90		5										
Informatik															MP	9								9										
Technische Informatik	2	1	0																			sPL 90	4											
Algorithmen und Programmierung	2	2	0																			sPL 90	5											
Elektrotechnik															MP	10								10										
Allgemeine Elektrotechnik 1	2	2	0																			sPL 120	5											
Allgemeine Elektrotechnik 2				2	2	0																sPL 120		5										
Elektronik und Systemtechnik															MP	9								9										
Elektronik				2	2	0																sPL 120		5										
Grundlagen der Schaltungstechnik							2	1	0													sPL 120			4									
Konstruktive und fertigungstechnische Grundlagen															MP	5								5										
Technische Mechanik								2	2	0													sPL 120				5							
Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum																								4										
Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum (Anteile: Elektrotechnik, Elektronik, Informatik 1, Physik)				0	0	2	0	0	2													Sb			4									
Informationstechnik															MP	8								8										
Elektrische Messtechnik								2	1	0													sPL 90			4								
Signale und Systeme 1								2	1	0													sPL 120			4								
Wahlmodul 1: Informationstechnik (1 aus 2 wahlobligatorisch)															MP	10								10										
Wahlmodul 1.1: Informationstechnik für Netze und Signale																																		
Kommunikationsnetze für Medientechnologen								2	1	0													sPL 90				3							
Digitale Signalverarbeitung													2	1	0							mPL 30							3					
Informationstechnik								2	1	0													sPL 120				4							
Wahlmodul 1.2: Informationstechnik für Hardware																																		
Synthese digitaler Schaltungen								2	1	0													sPL 120				4							
Programmierbare Logikbausteine										1	0	2										sPL 90					3							
Audio- und Videoschaltungstechnik								2	1	0													mPL 30				3							

Anlage 1: Studienplan mit Prüfungs- und Studienleistungen

Module / Fächer	Fachsemester														Art, Form und Dauer [min] / Umfang der Prüfungen	Ge- wicht	Fachsemester							Summe LP																																				
	1.			2.			3.			4.			5.				6.			7.																																								
	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü			P	V	Ü	P	V	Ü	P		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.																													
																												LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP						
Praktische Informatik																																				3								7																
Programmiersprachen																																				Sb								4																
Datenbanksysteme																																				sPL 90								3																
Wahlmodul 2: Praktische Informatik (1 aus 2 wahlobligatorisch)																																				4								11																
Wahlmodul 2.1: Graphik und GUI																																																												
Computergrafik																																				Sb 60								4																
Computeranimation																																				sPL 120								4																
Softwareergonomie																																				Sb 90								3																
Wahlmodul 2.2: Software Engineering																																																												
Multimediale Werkzeuge																																				sPL 120								4																
Grundlagen der Bildverarbeitung und Mustererkennung																																				Sb 90								4																
XML für Medientechnologen																																				Sb 90								3																
Medientechnik																																				MP	12								21															
Grundlagen der Medientechnik																													2			1			0			0			0			2																
Grundlagen der Videotechnik																													2			1			0																									
Videotechnik 1																													2			2			1																									
Grundlagen der Elektroakustik																													2			1			0																									
Audio- und Tonstudioteknik																													2			0			2																									
Wahlmodul 3: Medientechnik (1 aus 2 wahlobligatorisch)																																				3								7																
Wahlmodul 3.1: Projektierung von Mediensystemen																																																												
Grundlagen der Medienproduktion																																				sPL 90								3																
Mediensystem Engineering																																				Sb 90								2																
Multimedia Standards																													2			0			0																									
Wahlmodul 3.2: Entwicklung von Medienapplikationen																																																												
Audio- / Videosignalverarbeitung																																				sPL 90								3																
Technische Optik 1 und Lichttechnik 1																													2			2			0																									
Medienwissenschaftliche Grundlagen																																				2								4																
Einführung in die Kommunikations- / Medienwissenschaft																													2			0			0																									
Medieninnovation in der Geschichte																													2			0			0																									
Wahlfächer: Medienwissenschaftliche Grundlagen (1 aus 3 wahlobligatorisch)																																																												
Produktforschung																																				Sb 60								2																
Kommunikation innovativer Technologien																													2			0			0																									
Methoden der Kommunikationsforschung																													2			0			0																									
Wirtschafts- und Rechtswissenschaftliche Grundlagen																																				2								5																
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 1																													2			0			0																									
Einführung in das Medienrecht																													2			1			0																									

Anlage 2 – Regelungen zum Praktikum

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck des Praktikums	1
2	Dauer und Aufteilung des Fachpraktikums	1
3	Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse	1
4	Inhalt des Fachpraktikums	2
5	Ausnahmebedingungen für das Praktikum	2
6	Praktikantenzeugnis, Tätigkeitsberichte	3
7	Praktikum im Ausland	3

1 Zweck des Praktikums

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Betrieben bekannt zu machen und sie an die berufliche Tätigkeit eines Bachelors of Science der Medientechnologie heranzuführen. Das Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

2 Dauer und Aufteilung des Fachpraktikums

- (1) Das Fachpraktikum umfasst laut § 5 Abs. 4 Studienordnung (StO) insgesamt 20 Wochen.
- (2) Für das Fachpraktikum soll vorzugsweise das 6. Fachsemester genutzt werden. Das Fachpraktikum ist zusammenhängend zu absolvieren. Ausnahmen sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Entstandene Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen.

3 Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse

- (1) Die Kontaktaufnahme mit geeigneten Praktikumseinrichtungen und der Abschluss der Praktikantenverträge sind Aufgabe der Studierenden. Das Prüfungsamt wirkt beratend bei der Auswahl mit.
- (2) Das Fachpraktikum ist in Unternehmen der freien Wirtschaft oder Forschungseinrichtungen des In- und Auslandes zu absolvieren, die eine Ausbildung im Sinne dieser StO gewährleisten. Es ist ein betrieblicher Betreuer des Fachpraktikums zu benennen.

- (3) Des Weiteren wird dem Studierenden empfohlen, sich vor Beginn des Fachpraktikums die Einrichtung und das Thema durch den Prüfungsausschuss bestätigen zu lassen. Dies sichert bei erfolgreichem Abschluss des Praktikums dessen Anerkennung.
- (4) Der Studierende ist während des Fachpraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch vom 07.08.1996 (BGBl. I S 1254) in der jeweils geltenden Fassung wie ein Arbeitnehmer des Praktikumbetriebs gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall ist zunächst die Berufsgenossenschaft des Praktikumbetriebs zuständig.
- (5) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden in der Praktikumseinrichtung ist nicht durch die Technische Universität Ilmenau gedeckt.

4 Inhalt des Fachpraktikums

- (1) Das Fachpraktikum beinhaltet eine weitestgehend eigenständige wissenschaftsnahe Tätigkeit, die zu einem Thema aus den folgenden Bereichen zu wählen ist:
 - technische Verfahren (z.B. diverse Produktionsverfahren, Fertigung)
 - Betrieb, Wartung und Inbetriebnahme von Mediensystemen
 - Forschung, Entwicklung und Projektierung von Mediensystemen und Medienproduktionsprozessen.

Das Thema muss eine Problemstellung beinhalten und nicht etwa die Durchführung von Aufgaben, für deren Erfüllung die Vorgehensweisen bekannt sind.

- (2) Es ergeben sich folgende Phasen für das Fachpraktikum:

- Einarbeitung in die Problemstellung
- Erarbeitung von Lösungswegen
- Vergleich der Lösungen und Begründung für die Auswahl
- Realisierung der Lösung und Erprobung
- Aus- und Bewertung der Erprobungsergebnisse, gegebenenfalls Herausstellen notwendiger Veränderungen.

Neben der technisch-fachlichen Ausbildung soll sich der Studierende auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte informieren.

5 Ausnahmebedingungen für das Praktikum

Körperbehinderte und chronisch kranke Studierende können für das Fachpraktikum besondere Regelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

6 Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte

- (1) Der Studierende weist für das Fachpraktikum seine praktischen Tätigkeiten mit jeweils einem Praktikantenzugnis im Original mit Firmenstempel und Unterschrift und einem Bericht beim Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik nach. Der Bericht (Umfang mindestens 3 DIN A4-Seiten) ist ebenfalls im Original vom Betreuer mit Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen und vom Studierenden zu unterschreiben. Der Tätigkeitsbericht muss die Phasen nach Nr. 4 Absatz 2 auch bei Beachtung von Bestimmungen zur Geheimhaltung erkennen und nachvollziehen lassen.
- (2) Das Fachpraktikum ist mit einem wissenschaftlich-technischen Bericht nachzuweisen. Die Anerkennung des Fachpraktikums wird durch den Prüfungsausschuss des Studienganges bestätigt. Der Bericht ist bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Fachpraktikums vorzulegen.
- (3) Von der Praktikumsseinrichtung muss ein Praktikantenzugnis mit folgenden Angaben ausgestellt werden:
 - Angaben zur Person des Studierenden (Name, Vorname, Geburtstag)
 - Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort
 - Praktikumszeitraum
 - Ausbildungsbereiche mit Angabe der Dauer und der Aufgabenstellung
 - Angaben zu Fehltagen, Krankheitstage sind getrennt auszuweisen
 - Einschätzung der Ergebnisse.

7 Praktikum im Ausland

Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügt. Erfolgt die Berichterstattung für die praktische Tätigkeit in der jeweiligen Landessprache, ist ein Bericht nach Nr. 6 Abs.1 Satz 2 auch in deutscher Sprache beizufügen.